

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 18. Oktober 1956

15. Stück

27. Verordnung: Richtlinien für den Betrieb von Heimen.

27.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Oktober 1956 mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Pflegekinderheimen und von Fürsorgeerziehungsheimen und für die Anerkennung von Heimen der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheime erlassen werden.

Nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien wird gemäß § 18 Abs. 3 sowie § 30 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, verordnet:

ABSCHNITT I. Anwendungsgebiet.

§ 1.

Heime für Pflegekinder.

Unter Heimen für Pflegekinder (Pflegekinderheime) sind Einrichtungen zu verstehen, die dazu bestimmt sind, mehr als zehn Minderjährige unter 16 Jahren in Pflege zu übernehmen.

§ 2.

Unanwendbarkeitsbestimmungen.

(1) Auf Pflegekinderheime, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften errichtet und betrieben werden, sind die §§ 18 bis 21 nicht anzuwenden.

(2) Auf Pflegekinderheime, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen, ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

§ 3.

Fürsorgeerziehungsheime.

Unter Fürsorgeerziehungsheime sind Einrichtungen zu verstehen, die zur Aufnahme von mehr als zehn Minderjährigen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmt sind.

ABSCHNITT II.

Vorschriften für Pflegekinderheime.

§ 4.

Lage.

(1) Ein Heim darf nur an Orten errichtet werden, für die alle Voraussetzungen für einen

zweckentsprechenden und in hygienischer Hinsicht einwandfreien Betrieb gegeben sind. Insbesondere muß die Möglichkeit einer quantitativ ausreichenden und qualitativ einwandfreien Wasserversorgung und einer jede Gefährdung ausschließenden Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe bestehen. Das Heim darf nicht der Einwirkung von Abgasen oder belästigender Geräuschentwicklung industrieller oder gewerblicher Betriebe oder des Verkehrs in schädlichem Maß ausgesetzt sein. Es darf nicht in unmittelbarer Nähe von Volksbelustigungsorten liegen.

(2) Jedes Heim muß über einen Spiel- oder Sportplatz, eine Wiese, einen Garten oder eine sonstige Anlage verfügen, die den Pflegekindern Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und Aufenthalt im Freien bietet. Diese Anlage hat, sofern sie nicht direkt dem Heime angeschlossen ist, in solcher Nähe zu liegen, daß sie ohne größeren Zeitverlust vom Heim aus leicht erreicht werden kann.

(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf das Wohl der Pflegekinder und den Zweck des Heimes von den Bestimmungen des Abs. 1, letzter Satz, und des Abs. 2 ganz oder teilweise Nachsicht erteilen.

§ 5.

Bezeichnung der Heime.

(1) Die Bezeichnung des Heimes darf seinem Zweck nicht widersprechen.

(2) Heime, die einer Bewilligung bedürfen, haben die im Bewilligungsbescheid genannte Bezeichnung zu führen. Jede Änderung der Bezeichnung bedarf einer Bewilligung.

§ 6.

Raumanordnung.

(1) Die Raumanordnung in den Heimen muß dem Zwecke, dem das Heim der beabsichtigten Verwendung nach zu dienen hat, angepaßt sein. Die einer Gruppe von Pflegekindern zur Benützung zugewiesenen Räume müssen eine geschlossene Einheit bilden und die Schlaf-, Aufenthalts-, Garderoberräume und sanitären Anlagen umfassen.

(2) Die Landesregierung kann von der Vorschrift des Abs. 1 Nachsicht erteilen, wenn die

Lokalverhältnisse die Einhaltung dieser Vorschrift nicht ermöglichen und das Wohl der Pflegekinder durch die Abweichungen keine Gefahr läuft.

§ 7.

Schlaf- und Aufenthaltsräume.

(1) Die Schlafräume müssen hell und gut lüftbar sein. Sie dürfen nicht mehr als je zehn Betten aufweisen. Je Bett muß eine Fußbodenfläche von mindestens vier Quadratmetern und ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmetern zur Verfügung stehen. Zu jedem Bett ist ein Nachtkästchen und eine Gelegenheit zur Ablage der Kleider während der Schlafenszeit vorzusehen. Etagenbetten dürfen nicht verwendet werden. Die Betten dürfen nicht unmittelbar aneinanderstoßen, sondern es hat der Abstand eines Nachtkästchens oder eines Sessels zwischen je zwei Betten zu sein.

(2) Die Aufenthaltsräume müssen die nach der Bauordnung für Wien für solche Räume erforderliche Belichtung und eine ausreichende künstliche Beleuchtung aufweisen und für jedes sie benützende Pflegekind einen Luftraum von mindestens acht Kubikmetern besitzen. Es ist besonders Wert darauf zu legen, daß die Arbeitstische in ausreichender natürlicher Belichtung bzw. künstlicher Beleuchtung stehen. Die künstliche Beleuchtung hat so zu erfolgen, daß eine Blendung oder sonstige Schädigung der Augen, z. B. durch Schattenwirkung des eigenen Körpers, vermieden wird. Wenn eine Trennung der Aufenthaltsräume in solche, die ruhiger Beschäftigung, wie etwa der Anfertigung von Hausaufgaben für die Schule, Lernen oder Lesen dienen sollen, und solche für andersgeartete Beschäftigungen, wie etwa Musizieren, Singen, Radiohören, nicht möglich ist, muß der Heimbetrieb so eingerichtet werden, daß trotzdem die ungestörte Anfertigung von Hausaufgaben für die Schule ermöglicht wird.

(3) Schlaf- und Aufenthaltsräume müssen heizbar sein und fußwarmen, leicht reinzuhaltenden Fußboden besitzen. Steinboden ist zu vermeiden.

(4) Bei kalter Witterung ist für eine ausreichende Beheizung (Zimmertemperatur 18 bis 22° Celsius für Aufenthaltsräume, 12 bis 15° Celsius für Schlafräume) Sorge zu tragen. Bei den Heizeinrichtungen ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

(5) Die Landesregierung kann von der Vorschrift des Abs. 1, zweiter Satz, Nachsicht erteilen, sofern durch die Abweichung das Wohl der Pflegekinder nicht gefährdet wird. Die Landesregierung kann auch über die in Abs. 1 und 2 erhobenen Forderungen hinaus an Heime strengere Anforderungen stellen, wenn sich dies zur Erreichung des Heimzwecks als notwendig erweist.

§ 8.

Sonstige Räumlichkeiten.

(1) In Heimen, in denen die Unterbringung der Garderobe in eigens dazu bestimmten Räumen nicht möglich ist, müssen Kleiderablagen vorgesehen werden. Außerdem muß wenigstens je zwei Pflegekindern ein Kasten zur Verfügung stehen.

(2) Für Besuche der Angehörigen ist ein hierfür geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Sanitäre Anlagen.

(1) Jedes Heim muß mit der erforderlichen Anzahl von sanitären Einrichtungen versehen sein, und zwar:

- a) Es dürfen nur Wasserklosetts verwendet werden. Es hat auf je zwölf Pflegekinder mindestens ein Wasserklosett zu entfallen. In Heimen mit nur männlichen Pflegekindern oder für Gruppen, die nur aus männlichen Pflegekindern bestehen, kann ein Wasserklosett für je 15 Pflegekinder vorgesehen werden, wenn zugleich ein räumlich ausreichender Pißort zur Verfügung steht;
- b) Für je sechs Pflegekinder ist mindestens eine mit Fließwasser versehene Waschegelegenheit vorzusehen. Für die geeignete Aufbewahrung von Seife, Zahnbürste, Zahnputzbecher, Handtuch und Kamm für jedes einzelne Pflegekind ist Sorge zu tragen;
- c) Für höchstens je 15 Pflegekinder ist eine Warmwasserbrause vorzusehen, die so eingerichtet sein muß, daß der Austritt von Heißwasser allein nicht möglich ist. An Stelle der Warmwasserbräusen ist die Verwendung von Wannenbädern im selben Verhältnis zugelassen. Jedes Heim muß neben den Warmwasserbräusen mindestens ein Wannenbad aufweisen;
- d) In jedem Heim müssen Einzelfußwaschbecken den Pflegekindern zur Verfügung stehen;
- e) Die Zugänge von den Schlafräumen zu den Wasserklosetten sind mit einer Nachtbeleuchtung zu versehen.

(2) Die Landesregierung kann nach der Lage des einzelnen Falles und unter Bedachtnahme auf den Heimzweck von den Vorschriften des Abs. 1 (ausgenommen lit. a, erster Satz), Nachsicht erteilen oder strengere Anforderungen stellen, wenn sich dies zur Erreichung des Heimzwecks als notwendig erweist.

§ 10.

Krankenräume.

(1) Jedes Heim muß zur Aufnahme erkrankter Pflegekinder bestimmte und geeignete Räume

besitzen. Es müssen für mindestens fünf vom Hundert des Heimbelages Krankenbetten vorgesehen werden. Die zur Aufnahme erkrankter Pflegekinder bestimmten Räumlichkeiten müssen mit eigener Waschgelegenheit und einem eigenen Klosett versehen sein. Die sanitäre Ausstattung der Krankenzimmer darf bei der Bestimmung der Verhältnisse nach § 9 Abs. 1 nicht mitgezählt werden.

(2) Die zur Aufnahme erkrankter Pflegekinder bestimmten Räume sind in geeigneter Weise gegen die übrigen Räumlichkeiten des Heimes abzugrenzen und mit einem eigenen, ins Freie führenden Ausgang zu versehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Krankenzimmer durch unbefugte Personen nicht betreten werden können.

(3) Die Krankenzimmer sind auf eine Höhe von mindestens 1'60 m mit waschbaren Wänden und mit einem wasserdichten leicht reinzuhaltenden Fußboden auszustatten. Vorkommende Ecken und Winkel sind auszurunden.

(4) Die Unterbringung des Medikamentschranks oder eines Schrankes für ärztliche Gerätschaften und die Unterbringung von Apparaten zur medizinisch-physikalischen Behandlung im Krankenzimmer ist untersagt. Der Medikamentschrank ist stets unter Verschluss zu halten. Der Schlüssel zum Medikamentschrank darf den Pflegekindern nicht zugänglich sein.

(5) Die Landesregierung kann mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse im Einzelfalle von den Vorschriften des Abs. 2, erster Satz, Nachsicht erteilen. Sie kann unter Berücksichtigung des Heimzwecks und unter steter Bedachtnahme auf das Wohl der Pflegekinder, über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 hinaus, an das Heim strengere Anforderungen stellen, wenn sich dies zur Erreichung des Heimzwecks als notwendig erweist.

§ 11.

Küche und Lebensmittelvorratsräume.

(1) In den Küchen müssen die Wände auf eine Höhe von mindestens 1'60 m waschbar sein. Die Fußböden müssen wasserundurchlässig und leicht waschbar hergestellt werden. Vorkommende Ecken und Winkel sind auszurunden. Dasselbe gilt für zur Küche gehörige Nebenräume, wie etwa Abwaschraum und Räume, in denen Küchenmaschinen betrieben werden.

(2) In Räumen, die der Aufbewahrung von Nahrungsmitteln oder von fertigen Speisen dienen, muß mindestens der Fußboden nach der Vorschrift des Abs. 1 hergestellt werden.

(3) Die Fenster der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Räume sind in der warmen Jahreszeit mit Fliegengittern zu versehen.

§ 12.

Feuerschutz.

(1) Die Leitung des Heimes hat alle Vorkehrungen zu treffen, daß das Heim bei Feuergefahr in kürzester Zeit geräumt werden kann. Daher ist eine Feuerordnung mit einem zweckmäßigen Räumungsplan aufzustellen. Alle im Heim beschäftigten Angestellten, Erzieher und die Pflegekinder, letztere ihrer Altersstufe entsprechend, sind mit der Feuerordnung und insbesondere mit dem Räumungsplan vertraut zu machen. Die Räumung ist jährlich mehrmals probeweise durchzuführen.

(2) In jedem Gebäudegeschoß ist eine entsprechende Anzahl von Feuerlöschgeräten anzubringen und in stets gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten.

§ 13.

Gesundheitsvorsorge.

(1) Die Inhaber von Heimen haben vorzulegen, daß dem Heim ständig ein zur Praxisausübung berechtigter Arzt (Heimarzt) zur Verfügung steht und bei Erkrankung der Pflegekinder oder bei Unfällen unverzüglich beigezogen wird. Dem Heimarzt ist, sofern es die Lokalverhältnisse erlauben, ein gesonderter Untersuchungs- und Behandlungsraum zur Verfügung zu halten.

(2) Die Pflegekinder müssen in annähernd regelmäßigen Zeitabständen, und zwar Kleinkinder mindestens einmal vierteljährlich, ältere mindestens einmal halbjährlich vom Heimarzt (Abs. 1) untersucht werden. Außerdem sind sie einmal monatlich zu wägen und zu messen; hierüber sind laufend Aufzeichnungen zu führen. Die Pflegekinder sind auch einer periodischen zahnärztlichen Kontrolle und der allenfalls erforderlichen Zahnbehandlung zuzuführen.

(3) Jedes Pflegekind muß bei seinem Heimein- und -austritt ärztlich untersucht werden.

(4) Das Heimpersonal hat sich vor seiner Verwendung einer amtsärztlichen Untersuchung auf das Freisein von akuten und chronischen Infektionskrankheiten und von Parasiten zu unterziehen und ein amtsärztliches Zeugnis hierüber beizubringen. Diese Untersuchung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Gleichzeitig sind diese Personen einer Lungenröntgenkontrolle zu unterziehen.

(5) Betriebsfremden Personen (Privatparteien) ist das Wohnen innerhalb des Heimes nicht zu gestatten.

(6) Dem Heimmarzter (Abs. 1) ist ein mit dem Notwendigsten, insbesondere mit den Erfordernissen für die erste Hilfeleistung bei Unfällen versehener Medikamentschrank zur Verfügung zu stellen und laufend zu ergänzen.

(7) Für eine entsprechende Beaufsichtigung der Erkrankten und für eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung ist Sorge zu tragen.

(8) Die Landesregierung kann an Heime, die besonderen Zwecken dienen, z. B. Säuglings- und Kleinkinderheime, Heime für körperbehinderte Kinder, über die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 hinaus, strengere Anforderungen stellen, wenn sich solche im Interesse der Gesunderhaltung der Pflegekinder als notwendig erweisen.

§ 14.

Ergänzende Vorschriften für Säuglingsheime.

(1) Von den Vorschriften des Abschnittes II sind auf Säuglingsheime § 6 Abs. 1, zweiter Satz, § 7 Abs. 1, vierter Satz, Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, zweiter bis letzter Satz, § 15 und § 16 Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.

(2) Säuglingsheime dürfen nicht gleichzeitig anderen Heimzwecken gewidmet werden. Die Verbindung eines Säuglingsheimes mit einem Kleinkinderheim ist jedoch zulässig.

(3) Der für ein Säuglingsheim zu bestellende Heimarzt muß Facharzt für Kinderheilkunde sein.

(4) Die Wägung und Messung der Pflegekinder in Säuglingsheimen ist nach Anordnung des Heimarztes, mindestens aber einmal wöchentlich vorzunehmen.

(5) Zur unmittelbaren Betreuung der Pflegekinder in Säuglingsheimen und als Leiterin eines Säuglingsheimes dürfen nur diplomierte Säuglingsschwester eingesetzt werden, die zur Ausübung dieses Berufes in Österreich berechtigt sind.

(6) An Stelle der im § 9 Abs. 1 lit. a—c vorgesehenen sanitären Einrichtung ist für Säuglingsheime die Ausstattung mit Windelboxen bei den Säuglingsbetten und mit Säuglingsbadewannen in entsprechender Anzahl vorzusehen.

§ 15.

Erziehungspersonal.

(1) Die mit Erziehungsaufgaben in einem Heim betrauten Personen müssen einen guten Leumund und eine entsprechende Fachausbildung besitzen.

(2) Als entsprechend ist jede Fachausbildung anzusehen, die zur Ausübung des Berufes als Lehrer, Erzieher, Fürsorger, Kindergärtnerin oder Hortner berechtigt.

(3) Das Personal muß in der Lage sein, den Pflegekindern bei der Bewältigung ihrer Schulaufgaben angemessene Hilfe zu bieten.

(4) Zum Leiter eines Heimes darf nur bestellt werden, wer den Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 genügt und eine mehrjährige Praxis nach Abschluß einer Berufsausbildung im Sinne des Abs. 2 aufzuweisen hat.

(5) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Heimzwecks an Heime hinsichtlich der Erziehung und Ausbildung der mit Erziehungsaufgaben betrauten Personen strengere Anforderungen stellen, wenn sich dies im Interesse der Erziehung der Pflegekinder als zweckdienlich erweist. Sie kann insbesondere eine über das Normalmaß der Ausbildung (Abs. 2) hinausgehende, die Erreichung des Heimzwecks erleichternde Spezialausbildung dieser Personen fordern.

§ 16.

Pädagogische Vorschriften.

(1) Der Inhaber des Heimes ist dafür verantwortlich, daß während des Heimbetriebes entweder der Heimleiter selbst oder ein mit der Leitung des Heimes vertrauter, geeigneter Stellvertreter anwesend ist.

(2) Wenn in einem Heim mehr als 25 Pflegekinder untergebracht sind, so sind diese in Gruppen zusammenzufassen. Die einzelne Gruppe darf nicht mehr als 25 Pflegekinder umfassen. Die dem Heime anvertrauten Pflegekinder sind in möglichst familienähnlicher Weise zu selbständigen, verantwortungsbewußten Menschen mit Verständnis für Ordnung, Rechtlichkeit und soziales Denken zu erziehen.

(3) Es ist untersagt, die Pflegekinder zu beschimpfen, zu schlagen oder auf demütigende Art, etwa durch Entziehung von Mahlzeiten oder Knieenlassen, zu bestrafen.

(4) Die Heimleiter haben fallweise, mindestens einmal monatlich, mit dem Erziehungspersonal Besprechungen abzuhalten, in welchem die Erziehungsprobleme eingehend behandelt werden. Über diese Besprechungen sind kurze Protokolle zu führen.

(5) Die Tageseinteilung ist so zu treffen, daß jedem Pflegekind täglich mindestens eine Stunde Bewegung in frischer Luft geboten wird.

(6) Bei Pflegekindern über sechs Jahre ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß ihnen eine ungelenkte Freizeit von wenigstens einer Stunde täglich ermöglicht wird.

(7) Die Landesregierung kann, abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 erster Satz, unter Bedachtnahme auf das Wohl der Pflegekinder und den Heimzweck vorschreiben, daß die einzelnen Gruppen weniger als 25 Pflegekinder umfassen müssen.

ABSCHNITT III.

Vorschriften für Fürsorgeerziehungsheime.

§ 17.

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten sinngemäß für Fürsorgeerziehungsheime.

(2) In Fürsorgeerziehungsheimen, die auch Fürsorgezöglinge über 14 Jahre aufnehmen,

müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit den Fürsorgezöglingen, entsprechend ihrer durch ein Berufsberatungsgutachten festgestellten Eignung, eine Berufsausbildung bzw. eine Vorschulung für eine Berufsausbildung oder, falls eine solche Eignung nicht besteht, die Möglichkeit einer Vorbereitung zu ungelerner Erwerbsarbeit geboten wird.

(3) Von solchen Vorkehrungen darf nur abgesehen werden, wenn außerhalb des Heimes Gelegenheit zur Erlernung eines der Eignung des Fürsorgezöglings entsprechenden Berufes, zur Berufsvorschulung noch nicht berufsreifer Fürsorgezöglinge oder zur Vorbereitung zu einer ungelerten Erwerbsarbeit gegeben ist oder das Heim zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen für eine drei Monate nicht übersteigende Dauer bestimmt ist (Aufnahmeheime, Übernahmstellen, Beobachtungsheime).

ABSCHNITT IV.

Verfahren.

§ 18.

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Pflegekinderheimen und Anerkennung als Fürsorgeerziehungsheim.

(1) Der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Pflegekinderheimes oder auf Anerkennung als Fürsorgeerziehungsheim ist beim Amt der Landesregierung einzubringen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung der Liegenschaft hinsichtlich Lage und Ausmaß;
- b) Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Liegenschaften. Bei Bestandverhältnissen ist dem Antrage eine Abschrift des Bestandvertrages anzuschließen;
- c) Angaben über die Bezeichnung und Zweckbestimmung des Heimes, die Belagshöhe und die beabsichtigte Raumausnutzung;
- d) Angaben über die dem Heim zur Verfügung stehenden Spiel- und Sportplätze im Freien;
- e) Angaben über Zahl und Art der im Heim befindlichen oder geplanten sanitären Einrichtungen und Anlagen;
- f) Bei neu zu erbauenden Heimen sind dem Antrage außerdem die Baupläne und ein Lageplan anzufügen;
- g) Der Antrag auf Anerkennung als Fürsorgeerziehungsheim hat außerdem Angaben darüber zu enthalten, in welcher Weise für die Berufsausbildung der Fürsorgezöglinge Vorsorge getroffen ist.

(3) Die Bewilligung zur Errichtung eines Pflegekinderheimes darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt II gesichert erscheint.

(4) Die Bewilligung zum Betrieb eines Pflegekinderheimes darf nur nach durchgeführtem Ortsaugenschein dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Errichtung (Abs. 3) erfüllt sind.

§ 19.

Vorläufige Bewilligung.

(1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Pflegekinderheimes kann auch vorläufig auf die Dauer von längstens fünf Jahren erteilt werden, wenn die Herbeiführung eines den Vorschriften des Abschnittes II entsprechenden Zustandes dem Heimerhalter wirtschaftlich sofort nicht zugemutet werden kann und der Zustand des Heimes eine Gefährdung der Pflegekinder ausschließt.

(2) In Bescheiden, mit denen eine vorläufige Bewilligung erteilt wird, sind die Maßnahmen genau zu bezeichnen, die innerhalb der festzusetzenden Frist durchzuführen sind.

(3) Soll für dasselbe Heim nach Ablauf der vorläufigen Bewilligung aus wichtigen Gründen eine weitere vorläufige Bewilligung erteilt werden, ist die einzuräumende Frist so zu bemessen, daß die zusammengerechneten Fristen aus allen für dasselbe Heim erteilten vorläufigen Bewilligungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

§ 20.

Anzeigenpflicht.

Von dem für die Heimführung jeweils Verantwortlichen sind der Landesregierung anzuzeigen:

- a) Jede bauliche Umgestaltung des Heimes, wenn dadurch eine Änderung des der seinerzeitigen Bewilligung oder Anerkennung zugrundegelegten Zustandes herbeigeführt wird;
- b) Jede Veränderung in der Raumanordnung, der Belagshöhe oder der Widmung des Heimes, wenn dadurch eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrundegelegten Zustand bewirkt wird;
- c) Jeder Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters des Heimes unter Angabe der fachlichen Ausbildung und Praxis des neuen Leiters;
- d) Jede Schließung des Heimes auf eine vier Wochen übersteigende Dauer, ausgenommen die vorübergehende sanitätspolizeiliche Schließung.

**ABSCHNITT V.
Übergangsvorschriften.**

§ 21.

(1) Die Inhaber von Heimen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits betrieben werden, haben innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt in sinngemäßer Anwendung des § 18 den Antrag auf Bewilligung zum Betrieb eines Pflegekinderheimes oder den Antrag auf Anerkennung als Fürsorgeerziehungsheim einzubringen. Wird der Antrag innerhalb der dreimonatigen Frist eingebracht, darf das Heim bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrages weiterbetrieben werden.

(2) Die Bewilligung (Anerkennung) ist auszusprechen, wenn nach durchgeführtem Ortsaugenschein das Vorhandensein der Voraussetzungen der Abschnitte II und III festgestellt wurde.

(3) Die Landesregierung kann die Bewilligung zum Betrieb solcher Pflegekinderheime oder die Anerkennung als Fürsorgeerziehungsheim auch befristet für eine fünf Jahre nicht übersteigende Dauer unter gleichzeitiger Bezeichnung der innerhalb dieser Frist zu behebbenden Mängel erteilen, wenn es sich um behebbare Mängel handelt, deren Beseitigung dem Inhaber des Heimes wirtschaftlich zugemutet werden kann.

(4) Liegen Mängel vor, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwande beheben ließen, kann die Landesregierung die Bewilligung zum Betriebe eines Pflegekinderheimes bzw. die Anerkennung als Fürsorgeerziehungsheim nur erteilen, wenn durch das Fortbestehen dieser Mängel für die Pflegekinder oder die Fürsorgezöglinge keine Gefährdung zu besorgen ist.

§ 22.

(1) Solange ausgebildetes Personal (§ 14 Abs. 5 und § 15) nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht, kann auch un ausgebildetes verwendet werden, doch haben die Inhaber der Heime bemüht zu sein, das un ausgebildete Personal ehestmöglich, längstens jedoch bis 31. Dezember 1960, durch ausgebildetes zu ersetzen. Insbesondere sind bei Neuaufnahmen nur noch entsprechend ausgebildete Personen zu berücksichtigen.

(2) Falls auch zu diesem Zeitpunkt ausgebildetes Personal noch nicht zur Verfügung steht, kann die Landesregierung im Einzelfalle aus wichtigen Gründen die Frist verlängern. Als ein wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn sich ein Inhaber eines Heimes ohne Erfolg bemüht hat, ausgebildetes Personal zu bekommen.

Der Landeshauptmann:
Jonas